



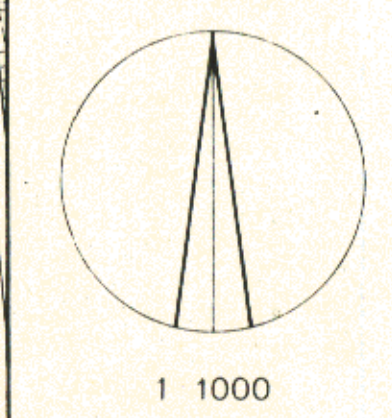
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES**
- BAUGRENZE**
- STRASSENABGRENZUNGSLINIE**
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG**
- REINE WOHNGEBIETE**
- ALLGEMEINE WOHNGEBIETE**
- DORFGEBIETE**
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE**
- ALS HÖCHSTGRENZE**
- GRUNDFLÄCHENZAHL**
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL**
- OFFENE BAUWEISE**
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG**
- GEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN**
- FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE**
- UMGRENZUNG DER GRUNDSTÜCKE FÜR DIE GSI BESTIMMT SIND**
- ZUORDNUNG ZUSAMMENGEHÖRENDER FLÄCHEN**
- FLÄCHEN FÜR DIE BESEITIGUNG VON ABWASSER**
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN**
- GRÜNFLÄCHEN**
- FLÄCHEN FÜR LAND- ODER FORSTWIRTSCHAFT**
- KENNZEICHNUNGEN**
- VORGESEHENES BODENORDNUNGSGEBIET**
- VORHANDENE BAUTEN**

Verordnung
zur Änderung des Bebauungsplans Rönneburg 9
Vom 26. Nov. 1974

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 3 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einzigster Paragraph

Im Bebauungsplan Rönneburg 9 vom 12. Februar 1968 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 15) wird die Festsetzung "Parkanlage" in die Festsetzung "Dauerkleingärten" geändert.



Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 12. Februar 1968

§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

§ 7 Absatz 4 des Hamburgischen Weggesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN

RÖNNEBURG 9

BEZIRK HARBURG ORTSTEIL 706

Gesetz über den Bebauungsplan Rönneburg 9

Vom 12. Februar 1968

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Rönneburg 9 für den Geltungsbereich Vogteistraße — Nordwestgrenze des Flurstücks 242 sowie Westgrenzen der Flurstücke 243, 249 und 250 der Gemarkung Rönneburg — Kanzlerstraße — Achterkamp — Bahnanlagen — Südgrenzen der Flurstücke 401 und 411 der Gemarkung Rönneburg (Bezirk Harburg, Ortsteil 706) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann

niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

§ 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 12. Februar 1968.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Marmstorf 12

Vom 12. Februar 1968

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Marmstorf 12 für den Geltungsbereich Lürader Weg — Westgrenzen der Flurstücke 628, 622 und 621 der Gemarkung Marmstorf — Hitzbergen — über die Flurstücke 569, 570, 571, 595, 594 und 593 der Gemarkung Marmstorf — Hitzbergen (Bezirk Harburg, Ortsteil 709) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich

zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

§ 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 12. Februar 1968.

Der Senat

Verordnung über den Bebauungsplan Altona-Altstadt 10

Vom 26. November 1974

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Altona-Altstadt 10 für den Geltungsbereich Schumacherstraße — Billrothstraße — Hospitalstraße — Schomburgstraße (Bezirk Altona, Ortsteil 204) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche

Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:

Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 26. November 1974.

Verordnung zur Änderung des Bebauungsplans Rönneburg 9

Vom 26. November 1974

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 3 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einzigster Paragraph

Im Bebauungsplan Rönneburg 9 vom 12. Februar 1968 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 15) wird die Festsetzung „Parkanlage“ in die Festsetzung „Dauerkleingärten“ geändert.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 26. November 1974.